



# VERORDNUNG

## der Gemeindevertretung der Gemeinde Zederhaus vom 09.12.2022 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze

Rechtsgrundlage: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2022 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

### § 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Zederhaus schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 09.12.2022, Punkt 6, eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

### § 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

### § 3 Höhe der Abgaben

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m <sup>2</sup>	140,00 €
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	245,00 €
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	350,00 €
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	455,00 €
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	560,00 €
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	665,00 €
über 190 bis 220 m <sup>2</sup>	770,00 €
über 220 m <sup>2</sup>	875,00 €


- 2.) Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (max. 50% der festgesetzten ZWA)
bis 40 m <sup>2</sup>	70,00 €
über 40 bis 70 m <sup>2</sup>	122,50 €
über 70 bis 100 m <sup>2</sup>	175,00 €
über 100 bis 130 m <sup>2</sup>	227,50 €
über 130 bis 160 m <sup>2</sup>	280,00 €
über 160 bis 190 m <sup>2</sup>	332,50 €
über 190 bis 220 m <sup>2</sup>	385,00 €
über 220 m <sup>2</sup>	437,50 €

#### § 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung:  
Der Bürgermeister:



Thomas Kößler



Angeschlagen am: 12.12.2022

Abgenommen am: 30.12.2022